

**25.04.2019**
**Drucksache 081/19**

Entwicklung der Kindertagesbetreuung seit 2004

| <b>Gremium</b>       | <b>Sitzungsdatum</b> | <b>Beschlussstatus</b> | <b>Beratungsstatus</b> |
|----------------------|----------------------|------------------------|------------------------|
| Jugendhilfeausschuss | 21.05.2019           | Kenntnisnahme          | öffentlich             |

|                             |                           |  |  |
|-----------------------------|---------------------------|--|--|
| <b>Organisationseinheit</b> | Familie und Jugend        |  |  |
| <b>Berichterstattung</b>    | Dezernent Torsten Göpfert |  |  |

|                      |          |  |  |
|----------------------|----------|--|--|
| <b>Budget</b>        | 51       | Familie und Jugend   |  |
| <b>Produktgruppe</b> | 51.03    | Verwaltung, Kindertagesbetreuung,<br>Beistandschaften, UVG, BEEG |  |
| <b>Produkt</b>       | 51.03.02 | Tageseinrichtung/Tagespflege/Familienbüro                        |  |

|                      |                               |  |  |
|----------------------|-------------------------------|--|--|
| <b>Haushaltsjahr</b> | <b>Ertrag/Einzahlung [€]</b>  |  |  |
|                      | <b>Aufwand/Auszahlung [€]</b> |  |  |

## Sachbericht

### Gesetzliche Entwicklung des Kinderbildungsgesetzes und Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand

#### **Ende 2004** Verabschiedung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes – TAG

Mit diesem Gesetz wurde der bedarfsgerechte Ausbau der u3 Betreuung beschlossen, um auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten.

Das Gesetz beinhaltet eine Übergangsregelung bis zum 30.09.2010 für den Ausbau und die Ausgestaltung des Förderangebotes u3 Betreuung. Neben der Errichtung von Neubauten und Umbau von Bestandseinrichtungen konnten ü3-Plätze, für die dauerhaft kein Bedarf mehr bestand, in u3 Plätze umgewandelt werden. Das Raumprogramm musste in der Regel immer angepasst werden.

#### **Ende 2008** Kinderförderungsgesetz – KiföG

Mit dem Ziel, 35 % der u3 Kinder mit einem Betreuungsplatz zu versorgen, wird die Verpflichtung eingeführt bis zum Jahr 2013 die u3 Betreuung stufenweise auszubauen. Der Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr ab dem 01.08.2013 wird festgeschrieben.

Zur Unterstützung der Kommunen wird vom Bund das Investitionsprogramm 2008 – 2013 aufgelegt. Die für den Ausbau der Kindertagesbetreuung notwendigen förderfähigen Kosten werden zu 90% durch dieses Programm abgedeckt. Die verbleibenden 10% werden von den Trägern der Kindertageseinrichtungen übernommen. Hierzu konnten die nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) bis zum 31.07.2008 angesparten Rücklagen verwendet werden. In den Jahren 2012 und 2013 steigt das Land in den investiven Ausbau der u3 Betreuung mit fachbezogenen Pauschalen ein.

#### **01.08.2008** Kinderbildungsgesetz (KiBiz)

Das GTK wird durch das Kinderbildungsgesetz abgelöst. Das System wird von der Spitzabrechnung der Personalkosten auf eine Pauschalierung umgestellt. Die Abrechnung erfolgt ab dem 01.08.2008 nach Kindergartenjahren und nicht wie bisher nach Haushaltsjahren.

Für jedes Kind, das eine Tageseinrichtung besucht, wird eine Pauschale gezahlt, die sich nach Alter und Stundenbuchung des Kindes richtet. Für u3 Kinder, die nur Kindertagespflege in Anspruch nehmen, gibt es ebenfalls eine Pauschale. Hinzu kommt der Fördertatbestand Miete / eingruppige Einrichtungen / Waldkindergärten / sozialer Brennpunkt. Die Bezuschussung der Familienzentren wird ebenfalls als Fördertatbestand aufgenommen.

#### **01.08.2011** 1. Revision des KiBiz

Die Verbesserung der Personalausstattung in Kindertageseinrichtungen erfolgt durch die Gewährung von zusätzlichen Pauschalen für u3 Kinder. Da diese Pauschalen nur durch das Land finanziert werden, ergibt sich hier ein neuer Fördertatbestand. Die Beitragsfreiheit für das letzte Kindergartenjahr wird eingeführt.

Für Kinder mit Behinderung wird die erhöhte Kindpauschale auch rückwirkend zum Beginn des Kindergartenjahres gezahlt. Familienzentren erhalten einen höheren Zuschuss (von 12.000 Euro/Jahr auf 13.000 Euro/Jahr). Die von den Trägern von Kindertageseinrichtungen gebildeten Rücklagen sind zu verzinsen.

#### **01.08.2013** Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe – BAG-JH

Für die wesentlichen Belastungen der örtlichen Träger der Jugendhilfe in Bezug auf den Ausbau der u3 Betreuung wird ein Belastungsausgleich in Höhe von 19,96% der zu berücksichtigenden Kindpauschalen für Kinder im Alter von unter drei Jahren gewährt.

Darüber hinaus wird das Bundesprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2013 – 2014 für die Schaffung von neuen u3 Plätzen aufgelegt.

## **01.08.2014** 2. Revision des KiBiz

Eltern haben den Anspruch auf einen Betreuungsplatz schriftlich anzuzeigen und müssen eine Bestätigung der Bedarfsanzeige erhalten. Um zeitnah auf den Bedarf an Betreuungsplätzen reagieren zu können und die Kommunikation zwischen den Einrichtungen und dem Jugendamt effizienter zu gestalten, wurde daher im Jahr 2015 in Zusammenarbeit mit dem Fachdienst 16 damit begonnen, ein neues Bedarfsanzeigeverfahren (KiBA) auf Grundlage des §3b KiBiz zu entwickeln. Wichtig war bei der Entwicklung, dass sich der Aufwand sowohl für die Einrichtungen als auch für die Bedarfsplanung reduzieren soll. Dies konnte durch die gute Zusammenarbeit zwischen dem Fachbereich und dem Fachdienst 16 sowie den Trägern und den Einrichtungen hervorragend umgesetzt werden.

Gleichzeitig wurde das Anmelde- und Zusageverfahren angepasst. Stark vereinfacht führte dies im Ergebnis dazu, dass Eltern ihre Kinder in mehreren Einrichtungen anmelden und dabei eine Priorität vergeben konnten. Die Bedarfsplanung konnte somit erstmals für das Kindergartenjahr 2016/2017, nach Ermittlung einer Schnittmenge zwischen Elternwille und Trägerkriterien für die Aufnahme, an alle Eltern eine Zusage zum selben Zeitpunkt versenden. Zeitgleich erhielten alle Eltern von Kindern, denen noch kein Platz zugesagt werden konnte, ein Informationsschreiben zum weiteren Verfahren. Sobald ein Platz für diese Kinder zur Verfügung stand, wurde dann ebenfalls eine Zusage versandt.

So konnte der Aufwand bei den Einrichtungen (manuelle Listenführung, schriftliche Meldung und Änderung von Kinddaten/Buchungen, Wegfall des Versands der Zusagen) reduziert werden.

Mit diesem Programm stehen der Bedarfsplanung nun zahlreiche Möglichkeiten zur Auswertung und Planung zur Verfügung.

Eine Ausweitung auf die Kindertagespflege und die Offene Ganztagsgrundschule erfolgt zurzeit.

Die Pflege und Erweiterung des Programms (u. a. Gespräche mit Einrichtungen, Eltern, EDV) werden fachlich engmaschig begleitet.

Regelungen zur Elternmitwirkung auf Kita-, Jugendamtsbezirk- und Landesebene werden eingeführt, mit der Verpflichtung entsprechende Versammlungen zu organisieren und Vertretungen zu wählen.

Die Rücklagenhöhe wird ab dem Kindergartenjahr 2015/16 erstmals begrenzt. Bei Überschreitung der Rücklage erfolgt die Rückforderung in Höhe der gesetzlichen Zuschüsse.

Für Einrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses werden Landesmittel (100.000 Euro pro Kindergartenjahr) zur Weiterbewilligung zur Verfügung gestellt (plusKITA). Die Höhe der Förderung beträgt 25.000 Euro pro Kindertageseinrichtung, so dass 4 Einrichtungen diesen Zuschuss erhalten. Eine Aufteilung der Mittel auf weitere Einrichtungen war nicht möglich. Weitere 55.000 Euro wurden an 11 Einrichtungen à 5.000 Euro für zusätzlichen Sprachförderbedarf weiterbewilligt. Die jeweiligen Einrichtungen, die diese Landesmittel erhalten sollten, wurden durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses mit Hilfe der nachfolgenden Kriterien ausgewählt:

- Anzahl der Kinder, deren Eltern in Kindergartenjahr 13/14 ein Jahresbruttoeinkommen von unter 15.000,00 € hatten.
- Anzahl der Kinder (Durchschnitt Kitajahre 10/11 bis 12/13), in deren Familie nicht hauptsächlich deutsch gesprochen wird.
- Anzahl der Kinder (Durchschnitt Kitajahre 10/11 bis 12/13), welchen in der DELFIN4 Testung Sprachförderbedarf bescheinigt wurde.

Zur Unterstützung des pädagogischen Personals wird über die Zahlung einer Verfügungspauschale in Abhängigkeit der Gruppenanzahl die Möglichkeit eröffnet, Hauswirtschaftspersonal zu beschäftigen.

Ein Landeszuschuss für die Qualifizierung des pädagogischen Personals wird eingeführt und über eine Vereinbarung abgewickelt.

Die Einführung des interkommunalen Ausgleichs erfolgt. Es wird die Möglichkeit eröffnet für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung im Zuständigkeitsbereich besuchen, aber in einer anderen Kommune wohnen, einen Kostenausgleich bei der Wohnortkommune geltend zu machen. Einige Kommunen machen hiervon Gebrauch. Es müssen zu Beginn Rahmendaten der Betreuung evaluiert und an die jeweilige Kommune gemeldet werden, um den Kostenausgleich am Ende des Kitajahres geltend machen zu können.

Die Planungsgarantie wird eingeführt und löst das bisherige Instrument des Korridors ab, indem eine sowohl negative als auch positive Abweichung der Kindpauschalen von 10% im Vergleich zu den bewilligten Pauschalen kostenneutral war.

Gemäß § 21a KiBiz wird jedem Träger zur Finanzierung der Tageseinrichtung grundsätzlich mindestens die Summe der Kindpauschalen abzüglich des Trägeranteils gezahlt, die sich nach der Ist-Belegung des Vorjahres zuzüglich einer Erhöhung nach § 19 Abs. 2 KiBiz ergibt. Ergibt sich bei der Beantragung der Kindpauschalen zum 15.03. eines Jahres ein geringerer Betrag als die Hochrechnung der Ist-Belegung der Monate August des Vorjahres bis Januar des aktuellen Jahres, so gewährt das Jugendamt dem Träger der Einrichtung zunächst Abschläge auf die Zuschüsse zu den Kindpauschalen in gleicher Höhe wie im zurückliegenden Kindergartenjahr. Hierbei handelt es sich zunächst um eine geschätzte Festsetzung. Sobald die Summe der tatsächlichen Ist-Belegung von August des Vorjahres bis zum Juli des aktuellen Jahres festgestellt wurde, wird die Festsetzung angepasst. Ein Träger bekommt somit mindestens die beantragten Kindpauschalen oder aber einen sich aus der Ist-Belegung des Vorjahres ergebenden Betrag. Bei mehrmaliger Abrechnung auf Grundlage der Planungsgarantie innerhalb von vier aufeinander folgenden Kindergartenjahren, erhält der Träger der Tageseinrichtung die Planungsgarantie nur in Höhe der niedrigsten Summe der Kindpauschalen dieser Jahre zuzüglich der Erhöhung nach § 19 Abs. 2 KiBiz.

Die Planungsgarantie führt somit zu einer, mittlerweile vom Landschaftsverband bestätigten, erhöhten, kontinuierlichen und einrichtungsscharfen Steuerungsverantwortung auf der Seite des Jugendamtes, welche unter anderem eine mehrmalige Anpassung der Leistungsbescheide und Auszahlungen umfasst.

Aufgrund des Ausbaus der Kindertagesbetreuung werden zum 15.03. eines jeden Jahres geplante zusätzliche Gruppen beantragt, um die notwendigen finanziellen Mittel den Trägern, die diese Gruppen betreiben, zur Verfügung stellen zu können. Durch zeitliche Verzögerungen in der Realisierung dieser Gruppen kann es dazu kommen, dass diese Mittel im laufenden Kindergartenjahr nicht abgerufen werden.

Diese Beträge sind unterjährig einrichtungsbezogen zu ermitteln und aufgeteilt nach U3- und Ü3-Kindpauschalen dem Landschaftsverband zu melden. Hiermit soll eine verzinste Rückzahlung von nicht an die Träger weiterbewilligten Mitteln an den Landschaftsverband vermieden werden.

Die durch das Landesjugendamt anerkannten Kinder mit Behinderung sind in der Abrechnungssoftware zu erfassen. Die Anerkennung im laufenden Kindergartenjahr führt zu einer rückwirkenden Anpassung von Monatsdaten, die am Ende eines Kitajahres für die Endabrechnung notwendig sind. Die Monatsdaten müssen für den Träger freigeschaltet werden und die Eintragung der neuen Daten muss überprüft und überwacht werden. Dies erfolgt regelmäßig zu den Meldestichtagen am 01.11., 01.02. und 31.07. eines jeden Kitajahres.

**01.08.2016** Gesetz zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung

Für die Kindergartenjahr 2016/17 bis 2018/19 erfolgt die Anhebung des Dynamisierungsfaktors der Kindpauschalen von bisher 1,5% auf 3%.

Der Belastungsausgleich für den u3 Ausbau wird nach einer Evaluierung von 19,96% der u3 Pauschalen auf 22,46% angehoben.

Für alle Kinder wird für die vorgenannten Kindergartenjahre eine zusätzliche Pauschale gezahlt.

Für den weiteren Ausbau von u3 Plätzen wird im Jahr 2015 das Bundesprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 – 2018 aufgelegt. Im Jahr 2016 kommt ein Investitionsprogramm für den Ausbau der Plätze im ü3 Bereich dazu (Investitionsprogramm 2016 – 2019)

**01.08.2017** Gesetz zur Rettung der Trägervielfalt

Für die Kindergartenjahre 2017/18 und 2018/19 wird ein einmaliger zusätzlicher Zuschuss an die Träger der Kindertageseinrichtungen gezahlt.

Die Rücklagenhöchstbeträge gelten für die Kindergartenjahre 2017/18 und 2018/19 nicht.

Mit dem Investitionsprogramm 2017 – 2020 des Bundes wird der Platzausbau für Kinder bis zum Schuleintritt gefördert. Zudem können neu geschaffene u3 Plätze in der Kindertagespflege und Sanierungsmaßnahmen zum Erhalt von Plätzen gefördert werden.

**01.08.2019** Gesetz für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz

Die Anhebung des Dynamisierungsfaktors der Kindpauschalen erfolgt auch für das Kindergartenjahr 2019/20 von 1,5% auf 3%.

Die Rücklagenhöchstbeträge gelten auch für das Kindergartenjahr 2019/20 nicht.

Die Landeszuschüsse für plusKITAs und die zusätzliche Sprachförderung werden weiter gewährt.

Für den Erhalt der Trägervielfalt und der Qualität werden weitere Zuschüsse zur Verfügung gestellt. Voraussetzung dieser Zuschüsse ist eine 10%ige Beteiligung der Kommunen (40 Mio Euro). 360 Mio Euro werden vom Land bereitgestellt.

Zusätzlich zu diesen Fördertatbeständen gibt es weitere Förderprogramme, die von der Antragsbearbeitung über die Bewilligung bis zur Verwendungsnachweiserstellung bearbeitet werden.

Nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte des Elementarbereichs des Landes NRW und dem Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW vom 08.07.2015 – AZ.: 323.3.6001.02.02 müssen Träger, welche ihr Personal in der alltagsintegrierten Sprachförderung fortbilden möchten, die vom Land bereitgestellten Mittel beim Fachbereich beantragen. In einem komplizierten Antragsverfahren mussten diese Anträge dann in einem Sammelantrag des Jugendamtes beim Landschaftsverband beantragt werden. Die Bewilligung erfolgte dann an den Fachbereich, welcher die Mittel dann an die Träger weiterbewilligen musste. Nach dem gleichen Schema mussten Mittelabrufe und Verwendungsnachweise erstellt werden.

Das Jahr 2015 verlief mit 2 Anträgen und einem Antragsvolumen in Höhe von 1.720,00 € verhältnismäßig moderat, wobei sich dies im Jahr 2016 mit 11 Anträgen und einen Gesamtbetrag in Höhe von 7.760,00 € erhöhte. Im Jahr 2017 wurden insgesamt 5 Anträge in Höhe eines Gesamtbetrages von 2.800,00 € gestellt. Im Kindergartenjahr 2018 belief sich die Förderung auf 6.480,00€ bei 2 Anträgen. Sowohl nach Aussage der betroffenen Träger als auch nach Meinung des Fachbereiches steht der mit der Antragstellung und Bewilligung der Mittel zu betreibende Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen des Bewilligungsbetrages. Im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Familie und Jugend konnte im Jahr 2019

mit allen Trägern eine Einigung erzielt werden, dass nur noch ein Anbieter die Fortbildung für alle Einrichtungen durchführt, so dass im Kindergartenjahr 2019/20 ein Antrag mit einer Fördersumme von 8.917,00 € gestellt werden musste.

Auch das Förderprogramm zur Vergabe von Projektmitteln zur Kinderbetreuung in besonderen Fällen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und vergleichbaren Lebenslagen ist mit einem hohen Bearbeitungsaufwand verbunden. Die Annahme dieses Angebotes durch die Zielgruppe und die Durchführung durch die Träger war dabei jedoch durchweg positiv. Wünschenswert wäre eine Kopplung des Angebotes von Sprachkursen für Eltern mit Kindern im Alter von 0-6 mit diesem Angebot gewesen. Leider war dies trotz mehrmaliger Versuche, aufgrund des breiten Spektrums an Anbietern von Sprachkursen nicht in jedem Fall möglich. Teilweise war auch hier die durch den Landschaftsverband festgelegte, beschränkt mögliche Raumnutzung in den betroffenen Kitas ein Problem, welches nicht gelöst werden konnte.

Die Investitionsprogramme zum Ausbau der Kindertagesbetreuung werden ebenfalls durch den Fachbereich begleitet. Vor Antragstellung der Träger gibt es umfangreiche Absprachen hinsichtlich der Umsetzbarkeit der Maßnahme auch unter Hinzuziehung anderer Akteure wie z. B. Bauamt, Gesundheitsamt, Fachberatung des Landesjugendamtes. Nach der Antragstellung mit Weiterleitung der Trägerunterlagen für die einzelnen Maßnahmen erfolgen die Bewilligung an den Träger nach Erhalt eines Förderbescheides, die Mittelauszahlungen und die Verwendungsnachweiserstellung.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Fördertatbestände und Förderprogramme, die seit 2008 mit In-Kraft-Treten des KiBiz zu bearbeiten sind. Für die ersten beiden Fördertatbestände ist eine kommunale Bezuschussung gesetzlich vorgesehen, die übrigen Fördertatbestände werden nur über Landesmittel finanziert.

| Kindergartenjahr<br>Fördertatbestände      | 2008/09 | 2009/10 | 2010/11 | 2011/12 | 2012/13 | 2013/14 | 2014/15 | 2015/16 | 2016/17 | 2017/18 | 2018/19 |
|--|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| Kindpauschalen                             | X       | X       | X       | X       | X       | X       | X       | X       | X       | X       | X       |
| Miete /eingruppige<br>Einrichtungen / Wald | X       | X       | X       | X       | X       | X       | X       | X       | X       | X       | X       |
| Familienzentren                            | X       | X       | X       | X       | X       | X       | X       | X       | X       | X       | X       |
| Tagespflege                                | X       | X       | X       | X       | X       | X       | X       | X       | X       | X       | X       |
| U3 Pauschale                               |         |         |         | X       | X       | X       | X       | X       | X       | X       | X       |
| Elternbeitragsbefreiung                    |         |         |         | X       | X       | X       | X       | X       | X       | X       | X       |
| Belastungsausgleich                        |         |         |         |         |         | X       | X       | X       | X       | X       | X       |
| plusKITA                                   |         |         |         |         |         |         | X       | X       | X       | X       | X       |
| Zus. Sprachförderung                       |         |         |         |         |         |         | X       | X       | X       | X       | X       |
| Verfügungspauschale                        |         |         |         |         |         |         | X       | X       | X       | X       | X       |
| Zusätzl. Pauschale                         |         |         |         |         |         |         |         |         | X       | X       | X       |
| Trägervielfalt                             |         |         |         |         |         |         |         |         |         | X       |         |
| Investitionsprogramme                      | X       | X       | X       | X       | X       | X       | X       | X       | X       | X       | X       |
| Fortbildungs-<br>maßnahmen                 |         |         |         |         |         |         |         | X       | X       | X       | X       |
| Kinderbetreuung in<br>besonderen Fällen    |         |         |         |         |         |         |         | X       | X       | X       | X       |

Sämtliche Fördertatbestände werden über das vom Land zur Verfügung gestellte Programm KiBiz.web abgewickelt. Die unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen führen zu folgenden Bearbeitungsschritten in einem Kindergartenjahr:

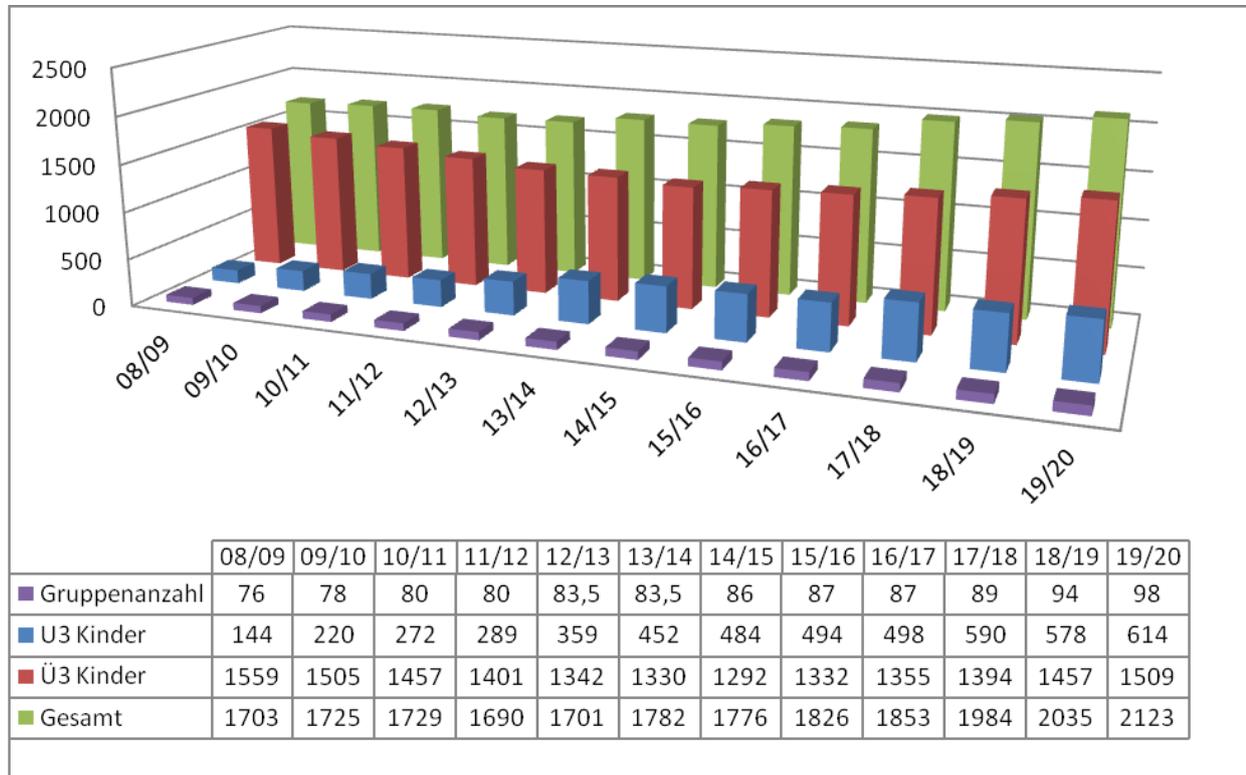
| <b>KIBIZ Übersicht 2018/2019</b> |  |  |   |
|----------------------------------|--|--|---|
| <b>Monat</b>                     | <b>abgelaufenes Kindergartenjahr<br/>(2017/2018)</b>   | <b>laufendes Kindergartenjahr<br/>(2018/2019)</b>  | <b>kommendes<br/>Kindergartenjahr<br/>(2019/2020)</b>                 |
| Aug 18                           | Überprüfung der Monatsdaten  |  |   |
| Sep 18                           | Änderungsbescheide aufgrund 3. Nachmeldung für I-Kinder / u3 Kinder/ ungebundene Landesmittel  |  |   |
| Okt 18                           | Endabrechnung I und II (zum 15.10.) = Feststellung der Kosten der Fördertatbestände Kindpauschalen, eingr. Einrichtungen, Familienzentren, Tagespflege + Änderungsbescheide aufgrund Endabrechnung | Anordnung der Ertrags- und Auswandsbuchungen für das kommende Haushaltsjahr  |   |
| Nov 18                           | Ertrags und Aufwandsbuchungen aufgrund Endabrechnung und letzter Nachmeldung   | 1. Nachmeldung von I-Kindern/U3/Meldung ungebundener Landesmittel (zum 01.11.)   |   |
| Dez 18                           | Endabrechnungsbescheide 2017/2018  | Änderungsbescheide aufgrund Änderung der Planungsgarantie durch Endabrechnung 2017/2018                                | Mittelabrufe U3 Investitionsförderung ( zum 01.12.)                   |
| Jan 19                           | Verwendungsnachweis Kindergartenjahr 2017/2018 (zum 28.02.)  | Änderungsbescheide aufgrund 1. Nachmeldung für I-Kinder / u3 Kinder/ ungebundene Landesmittel                          | Förderanträge Bundesmittel (zum 15.01.)                               |
| Feb 19                           |  | 2. Nachmeldung von I-Kindern/U3/Meldung ungebundener Landesmittel ( zum 01.02.)  |   |
| Mrz 19                           |  | Änderungsbescheide aufgrund der Planungsgarantie + Änderung der Buchungen aufgrund Verrechnung mit Endabrechnung 17/18 | Meldung Strukturänderungen (zum 10.03.) + Zuschussantrag (zum 15.03.) |
| Apr 19                           |  | Änderungsbescheide aufgrund 2. Nachmeldung für I-Kinder / u3 Kinder/ ungebundene Landesmittel                          | Leistungsbescheide  |
| Mai 19                           |  | Änderung der Ertrags und Auswandsbuchungen wegen Nachmeldung   | Aufwandsanordnung der Leistungsbescheide 19/20                        |
| Jun 19                           |  |  | Antragstellung Familienzentren (zum 15.06)                            |
| Jul 19                           |  | 3. Nachmeldung von I-Kindern U3/ungebundenenr Landemittel (zum 31.07.)   |   |

#### Gruppen- und Platzzahlentwicklung sowie finanzielle Auswirkungen des Ausbaus der Kindertagesbetreuung

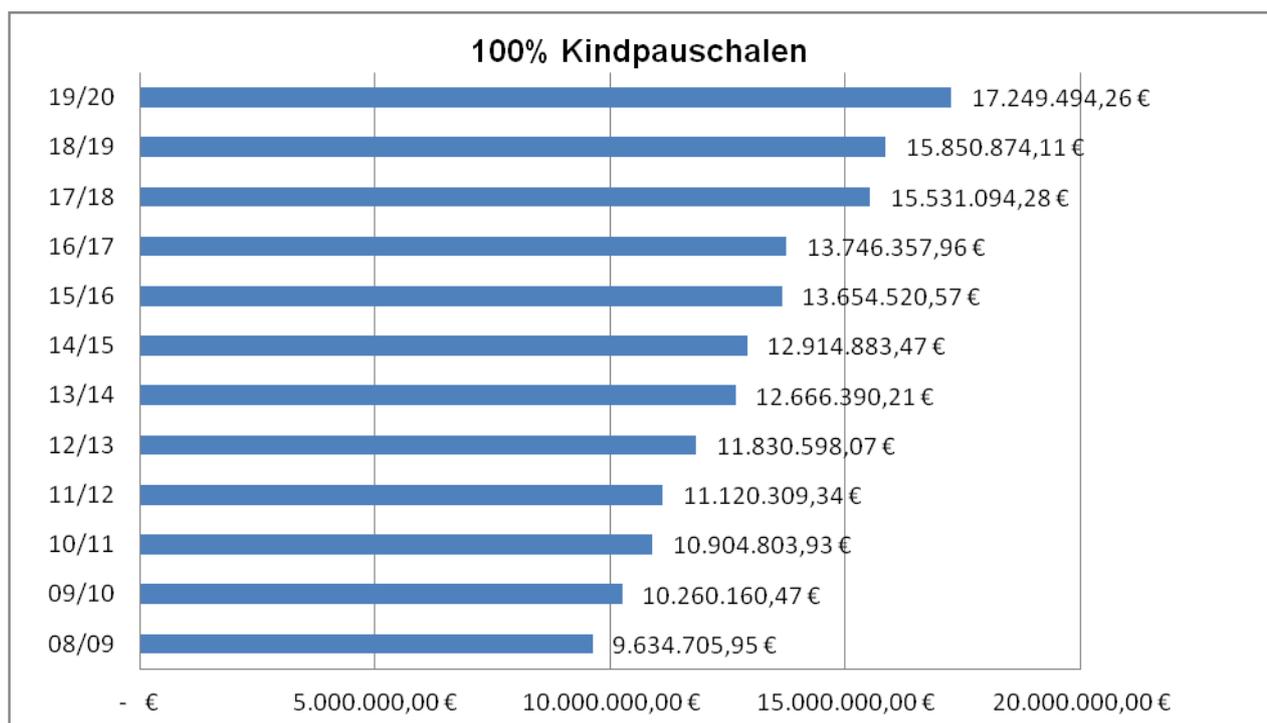
Insgesamt 31 Einrichtungen wurden seit dem Jahr 2008 für die u3 Betreuung um- und ausgebaut bzw. neue Gruppen wurden angebaut. Der Ausbau der u3 Betreuung führte ab dem Kitajahr 2015/16 dazu, dass auch Plätze für die ü3 Betreuung neu geschaffen werden mussten.

In 21 Einrichtungen wurden Räumlichkeiten umgebaut. 6 Einrichtungen sind neu entstanden (Modulbauweise, Anmietung von Räumlichkeiten). 9 Einrichtungen haben insgesamt 11 Gruppen angebaut.

Seit 2008 ist die Gruppenzahl von 76 überwiegend ü3 Gruppen auf 98 Gruppen für die u3 und ü3 Betreuung angestiegen. Insgesamt wurden bisher 420 zusätzliche Kinderbetreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen geschaffen. Dies ist ein Anstieg von rd. 25 Prozent der Betreuungsplätze.



Der Ausbau der Kindertagesbetreuung führt zu einem kontinuierlichen Anstieg der Kindpauschalen. Der Vergleich des Kitajahres 2008/09 zum Kitajahr 2019/20 zeigt einen Anstieg bei den Kindpauschalen von 7.614.788,31 Euro. Dies entspricht einem prozentualen Anstieg von rd. 80 Prozent.



## Auswirkungen auf die Kindergartenbedarfsplanung

Im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung wird seit dem Jahr 2008 der notwendige Ausbau der Betreuungsplätze festgestellt. Im Anschluss an die Planung fanden und finden auch weiterhin zahlreiche Gespräche mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen statt, um die Möglichkeiten von Um-, Aus- und Neubauten von Räumlichkeiten zu erörtern.

Für sämtliche Bautätigkeiten und Ausstattungsgegenstände werden Bundes- und Landesmittel aus dem Bundesinvestitionsprogramm Kindertagesbetreuung beantragt. Bis zur Vervollständigung von Anträgen werden auch hier zahlreiche Gespräche mit Trägern und dem Landesjugendamt sowie weiteren Akteuren (Bauamt, Architekten etc.) geführt, bis ein Antrag beschieden werden kann. Die Förderrichtlinien wurden kontinuierlich hinsichtlich Antragsunterlagen, Mittelabrufe und Aufteilung von Fördermitteln (Differenzierung nach u3 und ü3 Mitteln, Eintragung von Grundschulden, Einreichung von Mietverträgen etc.) erweitert, was zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führt.

Die gesetzlich vorgeschriebene Fortführung der Kindergartenbedarfsplanung, die alle zwei Jahre erfolgen muss, ist mittlerweile nur noch eine grobe Richtschnur für den Ausbau der Kindertagesbetreuung. Mittlerweile ist das jährliche Anmeldeverfahren Grundlage für den Ausbau, d. h. die Bedarfslage zum Anmeldeschluss ist die Vorgabe für die Schaffung neuer Betreuungsplätze.

Sowohl das Anmeldeverfahren als auch das sich daran anschließende Auswahlverfahren werden engmaschig begleitet. Das Seite 3 genannte Verfahren KiBA wird hierbei auch als Planungsinstrument für die Kindergartenbedarfsplanung genutzt. Die Weiterentwicklung des Programms für die Elternbeitragserhebung wird im Jahr 2019 erfolgen.

## **Anlagen**

keine